

Richtlinien zur Vereinsförderung und zur Förderung des Ehrenamts

Einführung: Bürgerschaftliches Engagement in Pfullingen braucht auch in Zukunft Ermutigung, Förderung und Unterstützung. Die Stadt Pfullingen sieht die über Jahrzehnte gewachsene, vielfältige und ausgeprägte Vereinsarbeit nach wie vor als sehr wichtigen Beitrag des sozialen Miteinanders für die Stadtgemeinschaft und zugleich als große Bereicherung der städtischen Infrastruktur.

Mit diesen Richtlinien wird neben der eigentlichen Arbeit der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen und sportlichen Vereine in Pfullingen unter anderem schwerpunktmäßig die Jugendarbeit innerhalb der Vereine gezielt gefördert. Die Richtlinien zur Vereinsförderung beinhalten nicht nur finanzielle Hilfen.

Weitere Unterstützung erhalten die Pfullinger Vereine durch die Stadt Pfullingen: Beratung, Information, Netzwerkangebote, Bereitstellung von Räumen und Bauhofleistungen.

Die Förderung eines Vereins kann nur bei angemessener Eigeninitiative und der Bereitschaft erfolgen, die Stadt bei öffentlichen Veranstaltungen zu unterstützen. Die Vereine und Organisationen sind aufgerufen, untereinander zu kooperieren, z. B. bei Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten, Gegenständen und Arbeitskräften (Kooperationsprinzip).

I. Grundsätzliche Förderkriterien

1. Gefördert werden sollen im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich alle Vereine, Vereinigungen oder sonstigen Organisationen, die in Pfullingen ihren Sitz haben und allen Einwohnern der Stadt gegenüber offen sind (Pfullinger Vereine).
2. Nicht gefördert werden grundsätzlich jene Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Pfullingen haben (auswärtige Vereine).
3. Gefördert werden dabei nur die Vereine, die einen ideellen Zweck im Sinne der musischen, kulturellen, heimatpflegerischen, sozialen oder sportlichen Daseinsfürsorge zum Wohle der Einwohner der Stadt verfolgen.
Nicht im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen oder Fördervereine.
4. Die Förderung im Rahmen der genannten Bedingungen kann umfassen:
 - Jubiläumsgaben
 - Grundförderung
 - Jugendförderung
 - Besondere Förderung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses
 - Einmalige Zuwendungen für Investitionen

5. Bei besonderen kulturellen Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung, wie z.B. Schlösslesparkfest, Stadtkirchentag etc. in Kooperation mit der Stadt Pfullingen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse in Form von Barzuschüssen oder sonstige Leistungen gewährt werden. Dies gilt auch für Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Stiftungen und Fördervereine. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf eine Veranstaltung pro Organisation und Jahr begrenzt. Anträge müssen in der Regel bis spätestens 01.10. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden und mit einem aussagefähigen Kosten- und Finanzierungsplan, der in der Regel aus 4 Bestandteilen (Eigenleistung, Fremdleistung, Leistung Stadt Pfullingen und Einnahmen) bestehen muss, vorgelegt werden. Vor Auszahlung des Barzuschusses hat die Organisation der Stadt eine Kostenabrechnung über die Veranstaltung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat im Einzelfall.

Ziel der Förderung ist es, eine transparente und in der Regel verlässliche Zuwendung an die Vereine, Vereinigungen und Organisationen zu geben, um ihre Leistung für die Aufgabenerfüllung im Sinne des Gemeinwohls zu würdigen. Die Fördermittel dürfen nur für den eigentlichen Vereinszweck eingesetzt werden. Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu verlangen.

Primäres Ziel eines gesunden und funktionierenden Vereins muss es sein, seinen Vereinszweck mit eigenen Mitteln zu verfolgen.

II. Jubiläumsgaben

Jeder Pfullinger Verein erhält bei einem Vereinsjubiläum, das durch 10 oder 25 teilbar ist, einen Zuschuss. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein öffentlicher Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet. Maximal werden 500 Euro gewährt.

- 10 Jahre 100 € (auch bei 20, 30, 40, 60, 70, 80, 90 Jahren)
- 25 Jahre 150 €
- 50 Jahre 200 €
- 75 Jahre 250 €
- 100 Jahre 500 € (oder mehr als 100 Jahre)

Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte auf eine weitere Unterstützung im Rahmen der Verfügungsmittel des Bürgermeisters verzichtet werden.

III. Grundförderung

1. Als förderwürdig werden Vereine anerkannt, die für die Förderung des Gemeinwesens wichtig sind. Der Gemeinderat legt fest, wer im Sinne dieser Regelung anerkannt wird und legt die Höhe des jährlichen Zuschusses fest. Neu- oder Änderungsanträge müssen bis spätestens 01.10. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

Die Zuschüsse orientieren sich an der Zahl der jeweils gemeldeten Vereinsmitglieder zum 1. April des laufenden Jahres:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| a) bis 99 Mitglieder: | 250 € |
| b) ab 100 Mitglieder: | 500 € |
| c) ab 500 Mitglieder: | 1.000 € |
| d) ab 1.000 Mitglieder: | 1.500 € |
| e) ab 1.500 Mitglieder: | 2 € je Mitglied (Spitzabrechnung) |

2. Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet innerhalb von 5 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.
3. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch.

IV. Jugendförderung

1. Pfullinger Vereine erhalten für Mitglieder unter 18 Jahren einen zusätzlichen Förderbeitrag für die Jugendarbeit. Dieser Förderbeitrag ist zweckentsprechend zu verwenden und ist auf Verlangen der Stadt durch Vorlage entsprechender Originalbelege nachzuweisen.
2. Maßgebend ist die Zahl der Jugendlichen pro Abteilung/Gruppe eines Vereins unter 18 Jahren zum 1. April des laufenden Jahres. Die Zuwendung beträgt 20 € je Jugendlichen im Kalenderjahr.
3. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch. Eingliederungs- und Jugendhilfe gelten nicht als Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie.
4. Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet innerhalb von 5 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.

V. Besondere Förderung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Pfullinger Vereine können eine besondere Förderung erhalten. Dies setzt voraus, dass bestimmte Aufgaben erledigt oder Ziele verfolgt werden, für die ein öffentliches Interesse besteht. Beispielhafte Kriterien für eine besondere Förderung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sind als Anlage 1 diesen Richtlinien beigelegt.

Der Gemeinderat legt fest, wer im Sinne dieser Regelung anerkannt wird und legt die Höhe des jährlichen Zuschusses fest. Neu- oder Änderungsanträge müssen bis spätestens 01.10. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

1. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit. Bei der Bezuschussung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch.
2. Der Gemeinderat überprüft diese Regelung auf ihre Ausgewogenheit hin und entscheidet innerhalb von 5 Kalenderjahren über die Anpassung der Förderung.

VI. Einmalige Zuwendungen für Investitionen

A) Möglichkeiten für Investitionskostenzuschüsse

1. Bauinvestitionen

Der Zuschusssatz beträgt 10 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen für Bauinvestitionen. Eigenleistungen des Vereins werden dabei nicht berücksichtigt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10.000 €. Die Zuwendung kann in Form eines Geldbetrages oder in Form von Sachleistungen gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

2. Anschaffung von Fahrzeugen von Rettungsorganisationen
Der Zuschussatz beträgt 10 % der anerkannten und nachgewiesenen Anschaffungskosten. Eine Bestätigung der Notwendigkeit einer übergeordneten Stelle muss vorgelegt werden. Eigenleistungen des Vereins werden dabei nicht berücksichtigt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10.000 €. Die Zuwendung wird in Form eines Geldbetrages gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.
- B) Voraussetzungen der Investitionskostenbezuschung
1. Diese Form der Vereinsförderung kann dem beantragenden Pfullinger Verein grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Finanzierung des Projekts aus eigener Kraft nicht möglich ist und das Projekt der dauernden Erreichung des Vereinszieles dient.
 2. Für Investitionen unter einem Einzelwert von 5.000 € wird kein Zuschuss gewährt.
 3. Ein Verein kann für Investitionen nur alle 10 Jahre einen Zuschuß beantragen. Der Zeitraum wird dabei rückwirkend betrachtet, ausgehend von dem Jahr, für das der Zuschuß beantragt wird.
 4. Werden mit einer Baumaßnahme und der Anschaffung von Fahrzeugen die maximalen Fördermittel von 10.000 € nicht ausgeschöpft, sind bis zum Erreichen dieser Obergrenze in dem genannten Zeitraum mehrere Anträge möglich.
 5. Die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten wird nicht gefördert.
 6. Die Zuschussanträge sind jeweils zum 01.10. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Mit dem Antrag ist neben einer Beschreibung der Maßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Nach Vollzug einer Investitionsmaßnahme sind die tatsächlichen Kosten zu belegen.
 7. Für Maßnahmen/Projekte, die bereits vollzogen sind, wird ein Zuschuss nachträglich nicht gewährt.
 8. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit.
 9. Bei der Bezuschung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch. Die Richtlinien können von der Stadt Pfullingen zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

VII. Beiträge im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Pfullingen

Die Pfullinger Vereine können ihre Termine und Veranstaltungshinweise in angemessenem Umfang kostenlos im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Pfullingen veröffentlichen. Hinweise auf Veranstaltungen, die nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, sind davon ausgenommen.

VIII. Vereinsräumlichkeiten

Die Stadt stellt den Pfullinger Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei der Überlassung von Räumlichkeiten handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pfullingen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch. Bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen gelten die entsprechenden Benutzungs- und Entgeltordnungen. Bei der Nutzung von Vereinsheimen oder –räumen, die sich im Eigentum

der Stadt befinden, sind die Bewirtschaftungskosten zu tragen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Für stadteigene Vereinsräumlichkeiten mit genehmigter Konzession haben die Vereine ihre Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Gas etc.) selbst zu tragen. Eine Untervermietung an andere Vereine kann nicht erfolgen.
2. Für stadteigene Vereinsräumlichkeiten bzw. Räumlichkeiten ohne Konzession haben die Vereine eine jährliche Bewirtschaftungspauschale von 1,00 € je qm zu entrichten. Lagerflächen sind davon ausgenommen.

Vereine, denen Räumlichkeiten weitestgehend alleine zur Verfügung stehen, haben die Räumlichkeiten selbst zu reinigen.

Vereine, die mit anderen Vereinen oder sonstigen örtlichen Institutionen wie Schule, Kindergärten etc. die Räumlichkeiten regelmäßig teilen müssen, haben nur 50% der aufgeführten Bewirtschaftungspauschale zu entrichten.

IX. Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke

Für die Vereine besteht die Möglichkeit, Leistungen des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke in Anspruch zu nehmen. Eine Inanspruchnahme ist mindestens vier Wochen vor Erbringung der Leistung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Inanspruchnahme des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke wird den Vereinen entsprechend der konkreten Arbeitszeit und des konkreten Fahrzeug-, Maschinen- oder Materialaufwands in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung sind die von der Stadt festgelegten Verrechnungssätze. Nicht in Rechnung gestellt werden geringfügige Leistungen des städtischen Bauhofes oder der Stadtwerke, die vor Ort auf dem Betriebshof erbracht werden können (z. B. Ausgabe von Verkehrszeichen oder Absperrmaterial).

Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien werden die Kosten zwar in Form einer Rechnung dargestellt, jedoch nicht zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitraum werden die Kosten dann erhoben. Der Gemeinderat kann auf Antrag im Einzelfall die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke können aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen nicht ausgeliehen werden.

X. Bildung eines Arbeitskreises „Netzwerk Vereine und Ehrenamt“

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen wird ein Arbeitskreis „Netzwerk Vereine und Ehrenamt“ gebildet. Der Arbeitskreis soll gemäß den Richtlinien unter anderem dazu beitragen, dass

- der regelmäßige Dialog mit den Vereinsvertretern im direkten Austausch ermöglicht wird,
- bei Bedarf weitere aussagefähige Kriterien zu Punkt V. der Richtlinien „öffentliches Interesse“ diskutiert und gemeinsam erarbeitet werden,
- Erfahrungen und gegenseitige Hilfestellungen ermöglicht werden,
- auftretende Problemstellungen durch diese Richtlinien stets zeitnah diskutiert werden können, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln,
- Kooperationen im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden,

- Zukunftsperspektiven für eine weitergehende Vereinsförderung und Ehrenamtskultur entwickelt werden.

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises legt der Gemeinderat auf Vorschlag der Pfullinger Vereine fest. Der Arbeitskreis „Netzwerk Vereine und Ehrenamt“ ist ausschließlich beratend tätig und kann beispielsweise entsprechende Empfehlungen an den Gemeinderat erarbeiten.

Der Arbeitskreis „Netzwerk Vereine und Ehrenamt“ steht grundsätzlich allen Pfullinger Vereinen offen.

In diesem Netzwerk können sich Vertreterinnen und Vertreter aller Vereine jederzeit unter Respektierung des vom Gemeinderat festgelegten Arbeitsauftrages im Sinne einer stets konstruktiven Mitarbeit einbringen.

XI. Anwendung der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien werden ab dem 01.07.2016 angewendet. Sie ersetzen alle bisherigen Formen der Vereinsförderung.

Pfullingen, den 21.06.2016 / 25.07.2017/11.12.2018

gez.
Michael Schrenk
Bürgermeister

Anlage1**Kriterien für besondere Förderung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses****Förderwürdige Kriterien können beispielsweise sein:**

- Übernahme von Aufgaben durch einen Pfullinger Verein bei der Betreuung von öffentlichen bzw. städtischen Einrichtungen (Freibad, Hallenbad, städtische Museen, etc.)
- Laufende Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Natur und Umwelt durch einen Pfullinger Verein bei öffentlichen bzw. städtischen Einrichtungen (Pflegetmaßnahmen auf der Pfullinger Gemarkung, etc.)
- Leistungen zur Aufgabenerfüllung des Gemeinwohls, wie z.B. kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Helfer vor Ort, Ferienbetreuung für Kinder- und Jugendliche, Seniorenbetreuung.
- Unterstützung und Begleitung von öffentlichen bzw. städtischen Veranstaltungen (Erstehilfe- und Sicherheitsdienste, Bewirtungen etc.)
- Offizielle Repräsentationsaufgaben durch einen Verein für die Stadt Pfullingen nach Anfrage (Begleitung von Auftritten namens oder für die Stadt bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Pfullingens, welche für die Stadt von großer Bedeutung sind und/oder der Imagepflege dienen, musikalische Angebote mittels Dirigenten und Ensembleleitungen, etc.)
- Durchführung bzw. Initiierung von besonderen Aufgaben als Verein mit modellhaftem Charakter (Kooperationen zwischen Vereinen, Schulen, Stadt, o.ä.; Projekte zur Förderung der Ehrenamtskultur, etc.)

Gewichtung:

Kriterium	sehr hoch	hoch	mittel	weniger hoch	nein
Öffentliches Interesse	30	25	15	10	0
Daueraufgabe	30	25	15	10	0
Personalaufwand	20	15	10	5	0
Projektaufgabe – Projektidee	20	15	10	5	0
Maximale Punktzahl:	100	80	50	30	0

Punktewert pro Punkt in €: 50,- €

Maximale Zuschusshöhe besonderes Interesse pro Verein und Jahr in €: 30.000,- €

Korrekturfaktor Vereinsgröße:

bis 99 Mitglieder:	0,2
ab 100 Mitglieder:	0,4
ab 500 Mitglieder:	0,6
ab 1.000 Mitglieder:	0,8
ab 1.500 Mitglieder:	1,0
ab 2.000 Mitglieder:	2,0
ab 2.500 Mitglieder:	3,0
ab 3.000 Mitglieder:	4,0
ab 3.500 Mitglieder:	5,0
ab 4.000 Mitglieder:	6,0